ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH TELEFONIE FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN

(AGB-TELEFONIE SONDERGEWERBEKUNDEN)



1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistung durch die GlasCom Salzlandkreis GmbH (nachfolgend GlasCom genannt). Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der GlasCom gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich GlasCom vor:
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit GlasCom oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist:
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen;
 - d) die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümererklärung), der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und / oder Erbringung der vertraglichen Leistung der GlasCom betroffen wird, und von GlasCom unterzeichnet wird.

3. Leistungen der GlasCom

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Angebot) der GlasCom sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 In Zusammenhang mit der Übernahme der vertraglich vereinbarten Leistung oder Bestandteile dieser Leistung von anderen Anbietern wird GlasCom im Auftrag des Kunden die unmittelbar dieser Leistung zugehörigen Vertragsverhältnisse mit den anderen Anbietern kündigen. Die Auflösung etwaiger Sondervertragsregelungen als Voraussetzung für diese Kündigung fällt in die Obliegenheit des Kunden.
- 3.3 GlasCom stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, niederbitratigen Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der GlasCom zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt GlasCom dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu oder wird den Kunden bei der Beantragung eines Rufnummernblockes bei der Bundesnetzagentur unterstützen.
- 3.5 GlasCom wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von der GlasCom herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.
- 3.6 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inverssuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. GlasCom haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn,

- GlasCom kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.
- 3.7 GlasCom wird den Kunden in jedem Falle bei einer längeren vorhersehbaren Leistungsbeschränkung informieren, sofern diese Unterrichtung objektiv möglich ist und sie die Beseitigungsmaßnahmen bereits eingetretener Beschränkungen nicht verzögert.
- 8.8 Wählt der Kunde GlasCom als Teilnehmernetzbetreiber, so wird GlasCom auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur zu Anbietern möglich, mit denen GlasCom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Der Kunde kann Verbindungen zu Premium Rate Diensten (PRD) und Virtual-Private-Network-Diensten (VPN) nutzen, für die er eine Freischaltung bei GlasCom beauftragt hat. Eine Verbindung zu PRD und VPN ist nur zu Anbietern möglich, mit denen GlasCom eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und eine Kenntnisgabe der zugehörigen PRD/VPN-Rufnummer durch den Anbieter gegenüber GlasCom erfolgte. Verbindungen über andere Netzbetreiber mittels Netzbetreiberauswahlkennziffer sind im Netz von GlasCom nur in eingeschränktem Umfang möglich. Dieser Sachverhalt gilt nicht als Leistungsbeschränkung im Sinne der Ziffer 3.7.
- 3.9 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab. Die von der GlasCom beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der GlasCom.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der GlasCom unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der GlasCom den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 4.2 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen:
- 4.3 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.
- 4.4 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.
- 4.5 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der GlasCom sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der GlasCom mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
- 4.6 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.7 Der Kunde hat der GlasCom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

5. Vorleistungen

- 5.1 Die Leistungsverpflichtung von GlasCom ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber.
- 5.2 Kann die Leistung mangels qualitätsgerechter Vorleistung nicht im vereinbarten Rahmen erbracht werden, wird GlasCom versuchen, dem Kunden ein Alternativprodukt mit geändertem Leistungsumfang anzubieten.
- 5.3 Ist ein solches Alternativangebot nicht möglich oder seitens des Kunden nicht akzeptabel, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht unter Ausschluss jeglicher Zahlungs- oder Haftungsansprüche. GlasCom wird in diesem Fall bereits von ihr gekündigte Vertragsverhältnisse bei einem anderen Anbieter wieder für den Kunden beauftragen, sofern eine Ermächtigung seitens des Kunde hierfür vorliegt. Alle mit dieser Beauftragung direkt in Verbindung stehenden Kosten werden dem Kunden nach Vorlage der Rechnung von GlasCom zurückerstattet.

Seite 1/3

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH TELEFONIE FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN

(AGB-TELEFONIE SONDERGEWERBEKUNDEN)



6. Überlassung an Dritte

6.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der GlasCom, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zur Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

7. Termine und Fristen

- 7.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der GlasCom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der GlasCom wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der GlasCom nicht nachkommt.
- 7.3 Gerät die GlasCom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die GlasCom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

8. Entgelte und Zahlungsweise

- 8.1 Die vom Kunden an die GlasCom zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweiligen Preisliste.
- 8.2 GlasCom kann die in der Vertragsvereinbarung und der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
 - a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Netzes:
 - b) Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
 - c) Erhöhung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Prinkte.
 - d) Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Netz sowie ähnliche Kosten.
 - e) Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. GlasCom wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

- 8.3 Die zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind mtl. im Voraus, die Verbindungsentgelte sowie alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung monatlich jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat zu zahlen. Ein Monat gilt als eine Abrechnungsperiode.
- 8.4 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Abrechnungsperiodenübergreifende Gespräche werden pro Abrechnungsperiode als jeweils ein Gespräch betrachtet und abgerechnet.
- 8.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 8.6 Soweit der Kunde der GlasCom keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der GlasCom gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der GlasCom eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die GlasCom den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 8.7 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber GlasCom schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von GlasCom aus Verzug.
- 8.8 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von GlasCom, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs

Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft GlasCom weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

9. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 9.1 Gegen Forderungen von GlasCom steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 0.2 Die GlasCom ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Dies gilt nicht, wenn GlasCom den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 9.3 Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Preise bleibt unberührt.
- 9.4 Die Sperre unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 9.5 Im Übrigen darf die GlasCom den Festnetzanschluss des Kunden nur sperren, wenn
 - GlasCom das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat.
 - wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.
 - der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperre hat GlasCom den Kunden abzumahnen und eine kurze Frist zu setzen.
 - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 9.6 Im Fall einer Sperre durch die GlasCom wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die GlasCom den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.
- 9.7 GlasCom ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der GlasCom im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.8 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der GlasCom wegen Verzuges des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt unberührt.

10. Höhere Gewalt

10.1 In Fällen höherer Gewalt ist GlasCom von der Leistungspflicht befreit. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von der GlasCom nicht zu vertreten sind.

11. Entstörung

- 11.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, GlasCom erkennbare M\u00e4ngel oder Sch\u00e4den unverz\u00fcglich anzuzeigen (St\u00f6rungsmeldung). Nach Eingang einer St\u00f6-rungsmeldung wird \u00fcberpr\u00fcft, ob es sich um eine St\u00f6rung im Netz der GlasCom handelt oder ob die St\u00f6rung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die St\u00f6rungen nicht im Netz der GlasCom begr\u00fcndet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hier\u00fcber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entst\u00f6rfisten des Fremdnetzbetreibers.
- 11.3 GlasCom wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

Seite 2/3

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLASCOM SALZLANDKREIS GMBH TELEFONIE FÜR SONDERGEWERBEKUNDEN

(AGB-TELEFONIE SONDERGEWERBEKUNDEN)



- 11.4 GlasComnimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 11.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 11.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von GlasCom gemäß der Preisliste nur gegen Aufschlag durchgeführt, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 11.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist GlasCom berechtigt, die durch die Störungsburgsburgschadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

12. Haftung

- 12.1 Für Personenschäden haftet GlasCom unbeschränkt.
- 12.2 GlasCom haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der GlasCom beruhen.
- 12.3 Die Haftung der GlasCom für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten Kunden auf 12.500,00 EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 12.4 Im übrigen ist die Haftung der GlasCom ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis ist erstmalig nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (Mindestlaufzeit) oder sofern keine Laufzeit vereinbart wurde, täglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen für beide Vertragspartner kündbar. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit einem Betrag von mindestens 75,00 EUR, in Verzug, ist die GlasCom berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 13.4 GlasCom ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet GlasCom den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 13.5 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die GlasCom den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der GlasCom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GlasCom bleiben unberührt.
- 13.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist GlasCom berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 14.1 GlasCom verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 14.2 GlasCom verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen:
 - $a) \ Zur Vertrags anbahnung, -durch f\"{u}hrung und Beendigung des Vertrages.$

- b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- d Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).
- 14.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1 Die GlasCom ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.
- 15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die GlasCom diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.
- 15.3 Die GlasCom hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

16. Bonitätsprüfung

- 16.1 GlasCom übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GlasCom oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 16.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

17. Vertragsänderungen

17.1 Die GlasCom kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen zu Ungunsten des Kunden gelten als angenommen, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die GlasCom weist den Kunden auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben hin.

18. Schlichtungsverfahren

18.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob GlasCom dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 19.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

20. Veröffentlichung

20.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich unter www.glascom-slk.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Seite 3/3